

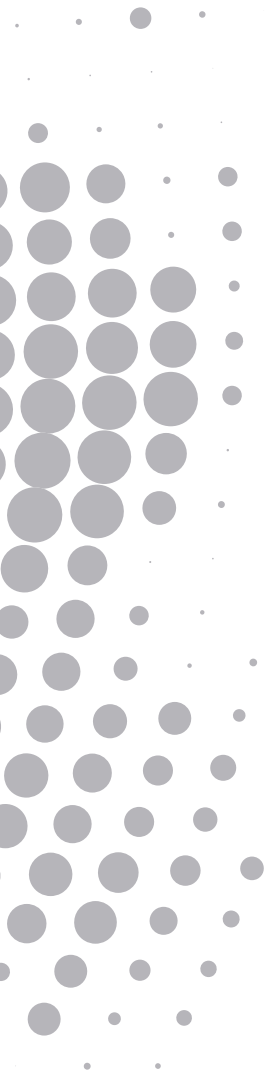
**Programm
2022–2025**

**Funktionsbereich
Kinder- und
Jugendhilfe**

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

**Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e.V.**

DBSH



Inhalt

1 Einleitung

- 1 Gesellschaft und Sozialstaat
- 2 Armut und Ausgrenzung
- 3 Junge Menschen ohne festen Wohnsitz

4 Problemdefinitionen und Lösungsentwürfe

- 4 Fachkräftemangel
- 6 Zusammenarbeit der Träger
- 8 Kinderarmut und Kinderschutz
- 9 Partizipation und Inklusion

11 Aufbau des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe

12 Wirken des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe

- 13 Drei-Phasen-Plan

14 Literaturverzeichnis

Programm 2022-2025

Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Einleitung

In Deutschland leben etwa 40.000 junge Menschen ohne festen Wohnsitz. Wer glauben möchte, dass das wenig bis gar nichts mit unserem derzeitigen Hilfesystem zu tun hat, kann an dieser Stelle das vorliegende Programm wieder zur Seite legen und dem beruflichen Alltag in gewohntem Gang nachgehen. Alle anderen sind herzlich dazu eingeladen, auf den kommenden Seiten nachzulesen, warum im Hilfesystem die Verantwortung für diesen Missstand zu finden ist, wie genau sich dahingehende Probleme definieren und lösen lassen und was der Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. in den nächsten vier Jahren dafür tun wird.

Gesellschaft und Sozialstaat

Soziale Arbeit ist Teil des gesellschaftlichen Handelns und steht in Wechselbeziehung von aktivem Einfluss auf und Beeinflussung durch Politik, Gesellschaft und Lebenswelten. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Sozialstaatsprinzip sind die Grundlagen des Handelns in der Sozialen Arbeit. Innerhalb dieser sorgt sie für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für soziale Gerechtigkeit. Soziale Arbeit formuliert für sich den Anspruch, sich für Werte wie Solidarität, Partizipation, Gerechtigkeit und Freiheit einzusetzen und an Rahmenbedingungen zu arbeiten, welche die Selbstverwirklichung, Selbstbestimmung und individuelle Lebensgestaltung jedes*er Einzelnen ermöglichen sowie solidarisches

Handeln fördern und ein Leben frei von Unterdrückung garantieren. Hierfür nimmt sich Soziale Arbeit der Aufgabe an, soziale Problemlagen bestimmter Personengruppen zu vermeiden, zu lindern oder zu lösen (vgl. DBSH 1998: 1f.). Die Kinder- und Jugendhilfe als Teil der Sozialen Arbeit ist explizit im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe bestimmt, und muss dementsprechend umgesetzt werden. Sie legt vor allem einen Fokus auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und den darin enthaltenen klar formulierten Rechten für den Schutz und die Beteiligung von jungen Menschen. Diese Rechte werden durch ein Leben in Armut und Ausgrenzung nachhaltig bedroht.

Armut und Ausgrenzung

Als Menschenrechtsprofession wird Soziale Arbeit dort aktiv, wo Menschen ausgegrenzt werden oder aufgrund von sozialen, wirtschaftlichen und (sozial-)politischen Rahmenbedingungen von Ausgrenzung bedroht sind (vgl. Maus/Nodes/Röh 2013: 15). Ursachen von Armut sind dabei ausschlaggebend für vielfältige soziale Probleme in der Gesellschaft (vgl. DBSH 1998: 2). In Deutschland leben ca. 13,5 Millionen Kinder und Jugendliche. Davon wachsen 2,8 Millionen in einer Armutslage auf. Die Einkommensarmut von Kindern und Jugendlichen hat aktuell einen Rekordstand erreicht, während sich das Vermögen in zunehmend wenigen (*Unternehmer-Familien*) konzentriert. Die Überwindung von Kinderarmut kann dabei nicht allein den betroffenen Familien und pädagogischen Fachkräften überlassen werden. Es braucht sozialstaatliche Intervention in Form von Umverteilung von Einkommen, Vermögen und Arbeit, um Kinderarmut zu verringern und ihre Neuentstehung zu verhindern (vgl. Butterwegge/Butterwegge 2021: 58ff.). Eine der verheerendsten Auswirkungen von Armut und Ausgrenzung ist Obdachlosigkeit. Durch eine am 23. November 2020 verabschiedete Entschließung des Europäischen Parlaments, ruft dieses die EU und die Mitgliedstaaten dazu auf, Obdachlosigkeit in der Union bis 2030 zu überwinden, ebenso wie Obdachlosigkeit zu entkriminalisieren und auch weiterhin Finanzmittel zu mobilisieren, um das Problem dringend anzugehen (vgl. EU 2020). Der Beitrag des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe hierzu ist die Ausrichtung des Programms an den Bedarfen von jungen Menschen ohne festen Wohnsitz und an den damit einhergehenden notwendigen Veränderungen im Hilfesystem.

Junge Menschen ohne festen Wohnsitz

Medien und Forschung versuchen sich immer wieder den Themen junger Menschen ohne festen Wohnsitz anzunähern. Anfang der achtziger Jahre erschienen erste wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit den Themen jugendliche *Ausreißer*innen* und *Trebegänger*innen* beschäftigten. Hierbei wurde eine erste Differenzierung der Jugendlichen vorgenommen in diejenigen, die durch kurzfristiges Weglaufen auffielen (*Ausreißer*innen*) und diejenigen, die in illegale Existenzen und subkulturelle Lebenskontexte ausbrachen (*Trebegänger*innen*) (vgl. Buchholz 1998: 21f.). Heute wird sich u.a. über den Begriff der Systemstrenger*innen in der Fachwelt über junge Menschen ausgetauscht, für die das Hilfesystem kein passendes Angebot bietet und die dadurch in instabile Betreuungs- und Wohnverhältnisse geraten (vgl. Baumann 2010: 34). Um im Zuge dieses Programms definitorische, fachliche und auch gesetzliche Grenzen zunächst möglichst offen zu halten, bietet sich die beschreibende, aber nicht zuschreibende Bezeichnung „Junge Menschen ohne festen Wohnsitz“ an, welche im weiteren Verlauf genutzt wird. Hierbei geht es um Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die das Hilfesystem kein passendes Angebot bietet bzw. für die passende Angebote des Hilfesystems nicht zugänglich sind und die dadurch von einer Episode und damit meist von einem Leben ohne festen Wohnsitz¹ bedroht bzw. betroffen sind. Die drei

¹ ohne festen Wohnsitz meint häufig wechselnde (Betreuungs- und) Wohnformen innerhalb des Hilfesystems, das Übernachtenmüssen in Notunterkünften, Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit (siehe hierzu auch Sonnenberg 2021: 20ff.)

folgenden Forschungen zu dem Thema dienen als Argumentationsgrundlage und zeigen auf, wo Fehler im Hilfesystem zu finden sind: Eine Studie des Instituts für sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung e.V. (ISPE) aus dem Jahr 2013, eine Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) aus dem Jahr 2014, sowie eine weitere Studie des DJI aus dem Jahr 2016.

In der Studie „Junge Wohnungslose U25“ des ISPE (2013) wurde die Situation wohnungsloser junger Volljähriger im Alter von 18 bis 25 Jahren in Düsseldorf mittels teilstandardisierter Befragungen erforscht. Von den insgesamt 91 Befragten, welche bereits Kontakt und Erfahrung zum Wohnungslosenhilfesystem hatten, gaben 70% familiäre Probleme als Grund für die Wohnungslosigkeit an. Über 80% waren noch keine 21 Jahre alt, als sie wohnungslos wurden, 13% waren jünger als 18 Jahre. 75% der Befragten hatten in der Zeit, als sie wohnungslos wurden, Kontakt zur Jugendhilfe und 68% zum Jobcenter. Das ISPE hebt die Zeit vor und nach dem Erreichen der Volljährigkeit als kritische Phase für das Zustandekommen von Wohnungslosigkeit bei dieser Zielgruppe hervor (vgl. Knopp/Bleck/van Rießen 2014).

Die Studie „Entkoppelt vom System“ des DJI (2014) beschäftigte sich durch leitfadengestützte Interviews mit 11 Expert*innen aus Arbeitsfeldern im U-25 Bereich der Jobcenter, Jugendhilfe und kommunaler Jugendpolitik in Hamburg, Leipzig und Köln. Weiter fanden Einzelinterviews sowie Gruppendiskussionen mit 21 jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 26 Jahren statt. Der Kontakt zu potentiellen *Proband*innen* wurde über Mitarbeitende von Streetwork-Anlaufstellen und über die Strukturen der stationären Jugendhilfe hergestellt. Das DJI stellt fest, dass die *Flucht aus der*

Familie in eine Pflegefamilie oder in ein *Heim* von den jungen Menschen zunächst als Akt der Befreiung empfunden wird, sich dies jedoch im Lauf der Zeit mehr oder weniger in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen verändert. Beschrieben wurden dazu das Erleben von rigiden Verhaltensvorschriften, sinnlosen Verboten, permanenter Überwachung und eingeschränktem Freiheitsbedürfnis. Die staatlichen Instanzen, vor allem Jobcenter und Jugendämter, werden von den Befragten eher als nicht unterstützend wahrgenommen. Ähnlich zu den Ergebnissen des ISPE stellt auch diese Studie den Übergang zur Volljährigkeit als kritische Phase heraus, an dessen Schwelle eine Verselbstständigung vielfach scheitert, sowie sich das Risiko des Verlassens der Hilfesysteme erhöht (vgl. Mögling/Tillmann/Reißig 2015).

Die Ziele der Studie „Straßenjugendliche in Deutschland“ des DJI (2016) waren die Definition der Kategorie *Straßenjugendliche*, sowie ein Einblick in die Problematik junger Menschen ohne festen Wohnsitz und die Beschreibung der Situation. Hierfür wurden 297 persönliche, papierbasierte, quantitative Befragungen mit jungen Menschen ohne festen Wohnsitz unter 25 Jahren in den Städten Berlin, Hamburg und Köln geführt. Davon wurde in 84,2% der Fälle der Kontakt über die jeweiligen Hilfeinrichtungen hergestellt. 4% der Befragten waren 24 Jahre alt, 9% waren 23 Jahre alt, 7% waren 22 Jahre alt, je 11% waren 21 und 20 Jahre alt, 15% waren 19 Jahre alt, 14% waren 18 Jahre alt und insgesamt 25% waren unter 18. Als Auslöser für die jeweilige Episode ohne festen Wohnsitz gaben 45,3% familiäre Gründe an (vgl. Hoch 2017). Das meistgenannte Alter der Befragten während der ersten Situation ohne festen Wohnsitz liegt zwischen 16 Jahren (weiblich) und 18 Jahren (männlich). Auch hieraus lässt sich

lesen, ähnlich wie bei den Studien zuvor, dass es kurz vor bzw. kurz nach der Volljährigkeit ein erhöhtes Risiko gibt, vom Hilfesystem keine adäquaten Unterstützungsmöglichkeiten mehr zu erlangen. Weiter geht aus der Studie hervor, dass durchaus auch Kinder im Alter von 6 Jahren bereits das erste Mal in Situationen ohne festen Wohnsitz sind. Insgesamt waren 14,7% der Befragten schon als Kinder auf die Straße geraten. Weiter stellte das DJI fest, dass je älter die Befragten waren, desto länger ihre letzte Straßenepisode anhielt. Außerdem war ein Kontakt zum Jobcenter wahrscheinlicher, je älter die Befragten waren, wobei der Kontakt zum Jugendamt mit Eintritt der Volljährigkeit zumeist abbricht (vgl. Hoch 2017).

Neben den familiären Problemen als ein Auslöser ist also eine weitere Gemeinsamkeit der Befragten über die Studien hinweg, dass der überwiegende Teil der jungen Menschen in der Zeit, als sie wohnungslos wurden, Kontakt zur Jugendhilfe oder zum Jobcenter hatte, wobei der Kontakt zur Jugendhilfe zumeist mit Eintritt der Volljährigkeit abbricht. Weiter werden diese Institutionen von den jungen Menschen als eher nicht unterstüt-

zend wahrgenommen. Häufig scheitert der Übergang zwischen den Unterstützungsleistungen aus dem SGB VIII und dem SGB II (vgl. hierzu auch Annen 2020: 256, Sonnenberg 2021: 40). Dementsprechend schafft es das derzeitige Hilfesystem nicht, den betroffenen jungen Menschen eine passende Unterstützung zu bieten, um eine Episode und damit zumeist ein Leben ohne festen Wohnsitz zu verhindern. Folgeprobleme, die dadurch entstehen können, sind u.a. Straffälligkeit, Drogenkonsum, Arbeitslosigkeit und eine mangelnde Krankenversorgung, welche letztlich für die jungen Menschen verheerend sind, aber auch für die Gesamtgesellschaft finanzielle Belastungen bedeuten (fehlende Steuereinnahmen, SGB II Leistungen, Grundsicherung im Alter, Krankenversicherungsbeiträge), die mit einem lückenlosen Hilfesystem verhindert werden könnten. Hieraus ergeben sich für das Programm des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe folgende Problemdefinitionen und Lösungsentwürfe, auf die wir uns in den Jahren 2022-2025 fokussieren und mit denen wir uns berufspolitisch sowie gewerkschaftlich einbringen werden.

Problemdefinitionen und Lösungsentwürfe

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel muss behoben werden!

Die zunehmende weltweit stattfindende Ökonomisierung und die damit einhergehenden Prinzipien des Marktes (Wettbewerb und Profitorientierung) auch in der Sozialen Arbeit, wurden für die Fachkräfte direkt spürbar, sowohl durch die Verschlechterung der Lebenslagen einer wach-

enden Zahl von Menschen als auch in der eigenen Betroffenheit im beruflichen Alltag (vgl. Maus/Nodes/Röh 2013: 24, Seithe 2011). Es entsteht der Eindruck, Soziale Arbeit solle immer nur da tätig werden, wo es gerade ökonomisch passt. Dabei sind die Aufträge Sozialer Arbeit in den Sozialgesetzbüchern festgeschrieben und rechtsverbindlich. Fachkräfte werden nicht nur individuell, sondern auch in professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung tätig (vgl. Schäfer/

Bartosch 2016: 17). Meist beginnt die Herausforderung demnach dort, wo die Erfüllung ökonomischer sowie bürokratischer Standards den Großteil der fachlichen Kapazitäten einnimmt, sodass die individuelle Arbeit mit den Menschen und die Erarbeitung von strukturellen Maßnahmen zur Überwindung von Armut und Ausgrenzung auf der Strecke bleiben (vgl. DBSH 1998: 2). In der Kinder- und Jugendhilfe macht sich dies unter anderem dadurch bemerkbar, dass deutschlandweit seit Jahren viele Stellen in den Allgemeinen Sozialen Diensten unbesetzt bleiben. Das führt zu einer hohen Zahl an Hilfen für die einzelnen Fachkräfte, denen dadurch erschwert wird, wirklich individuell und bedarfsgerecht auf die Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen einzugehen. Diese herausfordernden Arbeitsbedingungen führen nicht selten zu einer ausgewachsenen Personalfluktuations aufgrund der hohen persönlichen und psychischen Anforderungen (vgl. Beckmann/Ehrling/Klaes 2018). Fachkräfte nehmen wahr, dass sie dabei als *Befehlsempfänger*innen* gesehen werden, die Verwaltungsentscheide pädagogisch umsetzen und den jungen Menschen nach behördlichen und gesellschaftlichen Erwartungen zum *Funktionieren* bringen sollen. Die effiziente ökonomische Verwaltung führt zu Standards, durch die lokale, individuelle und bedarfsgerechte Hilfen verhindert werden. Die schlechte Ausstattung, sowohl was Hardware und Software angeht, aber auch im Sinne von Fort- und Weiterbildungen, trägt ihr Übriges dazu bei, dass besondere Bedarfe bspw. traumatisierter junger Menschen, nicht genügend berücksichtigt werden. Dadurch eröffnet sich die Gefahr, dass zu vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen nicht das für sie passende Hilfsangebot im bestehenden Hilfesystem unterbreitet werden kann, was allzu häufig zum Aus-

schluss aus dem Hilfesystem und im schlimmsten Fall zu Obdachlosigkeit führt.

Ein erster Schritt, dem Fachkräftemangel sowohl qualitativ als auch quantitativ etwas entgegenzusetzen, ist eine Alternative zum prekären Praktikum. Praktikumsstellen, sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Trägern, könnten sich für junge, engagierte, angehende Fachkräfte um ein Vielfaches attraktiver machen und die Qualität der Arbeit steigern, indem sie die durch das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit entstehende Arbeitsleistung gerecht entlohnen und für eine adäquate Einarbeitung sowie Ausbildung sorgen. Weiter muss es in den Allgemeinen Sozialen Diensten eine flächendeckende gesetzliche Fallzahlobergrenze geben, damit die dadurch entstehenden Kapazitäten genutzt werden können, um Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen nicht nur irgendeine, ihnen rechtlich zugesprochene, Leistung zu offerieren, sondern auch eine qualitativ hochwertige, pädagogische und auf ihre Lebenswelt und ihre Bedarfe angepasste. Die Bundesregierung (Koalitionsvertrag 2021) hat diesbezüglich im Koalitionsvertrag enttäuschender Weise wenig bis gar nichts ausformuliert. Sie will zwar "[m]it hochwertigen Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung [...] für attraktive Arbeitsbedingungen [sorgen, sowie] die praxisintegrierte Ausbildung ausbauen, horizontale und vertikale Karrierewege [und] hochwertige Fortbildungsmaßnahmen fördern und Quereinstieg erleichtern." (Koalitionsvertrag 2021: 99). Aber dabei muss auch deutlich auf die erforderliche Qualität, insbesondere zur Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben in der sozialen Versorgung hingewiesen werden, welche nur durch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in gewährleistet werden kann (vgl. FBTS 2022).

Diese muss bei allen geplanten Maßnahmen gewahrt sein. Weiter muss der Berufsverband bei den Studien- und Ausbildungsgängen mitwirken, ebenso wie bei der Umsetzung von Fachlichkeit und Qualität in der Praxis Sozialer Arbeit (vgl. DBSH 1998: 3). Damit kann entsprechendes Wissen vermittelt werden und es kann eine diskursive Auseinandersetzung erfolgen, über die Rolle und die berufliche Funktion von Sozialarbeitenden sowie die Möglichkeiten der Beteiligung an der Gestaltung des Berufsfeldes und der sozialpolitischen Auseinandersetzung (vgl. Maus/Nodes/Röh 2013: 27). Der Funktionsbereich wird sich dafür einsetzen, dass wichtige Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe einen festen Platz in den Studiengängen Sozialer Arbeit haben. Genauso wird eine Ausweitung von Studienplatzkapazitäten im Bereich Sozialer Arbeit an staatlichen Hochschulen fokussiert, da die ausreichende Anzahl an Fachkräften nicht daran scheitert, dass es zu wenige Menschen gibt, die ein Studium der Sozialen Arbeit an einer staatlichen Hochschule aufnehmen wollen, sondern vor allem an den begrenzten Kapazitäten eben dieser. Hier werden wir als Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe voran gehen und in intensiven Austausch mit Hochschulen und Ausbildungsstätten, Lehrenden und Studierenden, sowie Entscheidungsträger*innen treten, damit es ausreichend viele Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gibt, die den Adressat*innen eine qualitativ hochwertige, pädagogische und auf deren Lebenswelt und Bedarfe abgestimmte Leistung bieten können. Nur so kann verhindert werden, dass weiterhin Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sukzessive aus dem Hilfesystem ausgeschlossen werden und als verheerendste Konsequenz ein Leben ohne festen Wohnsitz führen müssen.

Zusammenarbeit der Träger

Die Zusammenarbeit der Träger muss Vertrauen schaffen!

Mangelndes Fallverstehen und mangelnde Kooperation im Hilfesystem führen häufig dazu, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in eben diesem keinen Halt mehr finden. Oft gibt es zu lange Bearbeitungszeiten sowie ein *Hin- und Herschieben* von Zuständigkeiten (SGB II, III, V, VIII, IX) und das Hilfesystem sowie die Fachkräfte werden von den jungen Menschen letztlich nicht selten als *Antagonist*innen* wahrgenommen, anstatt als Unterstützung und Vertrauensstellen (vgl. Neupert 2021: 82). In den Einrichtungen selbst herrschen meist Regeln, welche von den jungen Menschen als rigide und ausschließend wahrgenommen werden und welche die tatsächlichen Bedarfe ignorieren. Der Schutz der Einrichtung steht allzu häufig über dem Schutz des jungen Menschen. Verstärkt wird dies durch institutionelle Strukturen bzw. Fachkräfte, die sich mit der nötigen Haltung gegenüber den jungen Menschen schwertun (vgl. Zechelius 2021: 52). Geht man als Fachkraft dennoch individuell auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein, wird das Handeln oft als unprofessionell interpretiert („Die spielt ja nur mit den Kindern. Das ist ja gar keine Pädagogik! Die macht doch nichts!“, „Der gibt einfach Geld und Wohnung. Das kann ja jeder!“, „Die Kinder machen bei ihr, was sie wollen!“, „Bei dem dürfen die alles und wir müssen das dann ausbaden!“, „Die lässt sich von den Kindern auf der Nase rumtanzen!“) (Zechelius 2021: 46). Notwendig ist also eine Grundhaltung und Kommunikation zwischen Trägern und Fachkräften, welche sich am Bedarf der jungen Menschen orientiert und durch die sowohl das Verhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, als auch das eigene Verhalten

und Bewerten im jeweiligen Kontext reflektiert wird (jedes Verhalten hat einen *guten Grund*, Verhaltensweisen sind *Lösungen*). Es braucht sichere Orte, das pädagogische Prinzip der Würde, Partizipation und Selbstermächtigung, professionelle Nähe, Beziehungskontinuität. Verhaltensweisen zu sanktionieren, welche bspw. traumabedingt auftreten bzw. für die eine adäquate Alternative nie erlernt wurde oder welche bis dato gar als Strategie zum Überleben dienten, ist schlichtweg Unsinn. Auch dürfen bspw. der Konsum von Alkohol und Drogen, Schulabstinz, Prostitution sowie Delinquenz nicht zum Ausschluss führen, sondern müssen als Bewältigungsstrategien betrachtet und dementsprechend das dahinterliegende Bedürfnis herausgearbeitet werden. Die Ignoranz gegenüber den prekären Lebensumständen, in denen sich die jungen Menschen oftmals befinden, ist häufig zurückzuführen auf fehlendes Wissen über Werdegänge und Mechanismen im Hilfesystem (vgl. Zechelius 2021: 37f.). Gerade neue Fachkräfte haben meist noch einen aufgeschlosseneren Blick auf die Adressat*innen. Diese Perspektive muss gewürdigt und ernst genommen werden und es muss im Hilfesystem danach geschaut werden, wie das frische Wissen und Engagement im Sinne der Adressat*innen in die Arbeit einfließen kann. Das sogenannte *Einnorden* neuer Fachkräfte führt meist zur Verkümmern oder Zerstörung der anfänglichen guten Absichten und der Motivation Gutes zu tun, junge Menschen mit Freude weiterzubringen und positive und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Die Anwendung erzieherischer Zwänge ist systemisch verankert und wird den Fachkräften auferlegt. Dies hat Resignation und Frustration der Fachkräfte zur Folge und im Weiteren die Ausgrenzung von jungen Menschen, die nicht *funktionieren* (vgl. Zechelius 2021: 45f.).

Es braucht in der fachlichen Arbeit stattdessen eine Lösungsorientierung im systemischen Sinne. Dafür müssen alle Verhaltensweisen auch als individuelle Lösungen verstanden werden und ebenso, dass die jungen Menschen ihren Weg selbst gestalten (Partizipation und Selbstbestimmung). Die Fachkraft hat den jungen Menschen dabei zur Befähigung zu unterstützen. Auch muss die Kommunikation von Fachkräften und Trägern trotz eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen öffentlichem und privatem Träger sowie marktwirtschaftlicher Konkurrenz zwischen den privaten Trägern, miteinander fair, offen, ehrlich, konstruktiv und im Sinne der Adressat*innen gestaltet sein. Hier ist u.a. die Möglichkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu nennen, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden. Es braucht transparente Kommunikation mit den Adressat*innen unter Einhaltung des Kinderschutzes. Die Anliegen der Adressat*innen, welche nicht selten in nonkonformem Verhalten zum Ausdruck kommen, müssen wahrgenommen und ernstgenommen werden. Es braucht Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen aller Beteiligten, sowohl denen der Adressat*innen, als auch denen der Träger und der Fachkräfte, damit das eigene Handeln und das Handeln der Adressat*innen im Kontext der verschiedenen Konstellationen und jeweiligen Situationen verstanden werden können. Ebenso muss es alternative Betreuungs- und Wohnformen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige geben, für die bspw. eine stationäre Hilfe im Gruppenkontext

nicht passt. Die letzte Alternative muss ein Angebot aus dem Hilfesystem sein und darf nicht ein Leben ohne festen Wohnsitz bedeuten.

Kinderarmut und Kinderschutz

Das Vererben von Armut muss aufgehoben werden und der Kinderschutz muss stark bleiben!

Von Armut betroffen sind meist Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Familien bereits, oft seit mehreren Generationen, am Rande des Existenzminimums leben. Das Bildungssystem bildet dieses Problem ab, kann es aber aufgrund mangelnder Durchlässigkeit nicht lösen. Familien, die am Existenzminimum leben, haben meist nicht die Ressourcen ihre Kinder entsprechend zu fördern. Es fehlt an Nachhilfe und an außerschulischen Angeboten, die weiterbilden. Besondere Problematiken gibt es bei Kindern mit suchtbelasteten Eltern. Ca. 3 Millionen Kinder sind hoch belastet, entwicklungsgefährdet und von einer höheren Anfälligkeit für Suchterkrankungen und psychische Störungen betroffen. Zwei Drittel dieser Kinder bilden selbst Suchterkrankungen oder psychische Störungen aus (vgl. Klein 2018).

Die Versprechen der Bundesregierung (Koalitionsvertrag 2021), welche diesbezüglich in der Vereinbarung festgehalten sind, nehmen wir als Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe dementsprechend sehr ernst und werden uns für deren Einhaltung einsetzen. Hierzu zählen die Einführung der Kindergrundsicherung (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 100), eine Steuergutschrift für Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 100), Grundlagen für soziale Aufstiegschancen schon

in Kita und Schule (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 6) sowie zusätzliche Stellen für schulische Sozialarbeit (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 96). Auch durch die Schaffung des § 13a SGB VIII wurden Angebote der Schulsozialarbeit in Deutschland als gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe verankert. Dadurch wurde einerseits die Bedeutung von Schulsozialarbeit uneingeschränkt gelobt, andererseits wurde auf den Föderalismus verwiesen, der es der Bundesregierung untersagt, in die Bildungshoheit der Länder einzugreifen. Schulsozialarbeit muss aber bundesweit eine Schlüsselstelle sein, um zum einen die Ungleichbehandlung von jungen Menschen zu verhindern und zum anderen einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu leisten. Auch beim Kinderschutz nehmen wir die Versprechen der Bundesregierung (Koalitionsvertrag 2021) ernst und setzen uns ein für die Einhaltung der Stärkung des Kinderschutzes und eine kindersensible Justiz (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 99), gesetzlichen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 102), Absicherung des Rechts auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder sowie eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 115), bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 115), die Berücksichtigung der Bedarfe vulnerabler Gruppen wie Menschen mit Behinderung oder Geflüchteter sowie queerer Menschen und ein starkes Bündnis gegen Sexismus (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 115), sowie einen nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 119). Genauso gehört zum Kinderschutz und zum Schutz der nachfolgenden Generationen, dass wir uns einsetzen für

die Einhaltung der Versprechen zur Erreichung der Klimaschutzziele von Paris (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 5), zum Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 55) sowie die Zukunftsinvestitionen für Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung und Infrastruktur (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 159). Wir müssen erkennen, dass die Kinder- und Jugendhilfe Armut zwar nicht verhindern kann, sie jedoch im Stande ist Angebote zu schaffen, damit Armutsfolgen bewältigt werden können. Es gilt, mit all den Maßnahmen Kinderarmut zu überwinden, Kinderschutz zu gewährleisten und den Ausschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Hilfesystem bis hin zur Obdachlosigkeit zu verhindern.

Partizipation und Inklusion

Die Partizipation muss umgesetzt werden und die Inklusion muss machbar sein!

Partizipation ist ein viel diskutiertes Thema, sowohl in der Gesellschaft allgemein als auch in der Kinder- und Jugendhilfe im Speziellen. Laut dem SGB VIII sind junge Menschen umfassend in die Ausgestaltung der Hilfe einzubeziehen. Ihre Wünsche und Vorstellungen sind wichtige Grundlagen, unter anderem für die Jugendhilfeplanung (vgl. Münder/Beckmann 2019: 94). In der konventionellen Kinder- und Jugendhilfe wird jedoch zuvorderst diagnostikorientiert reagiert (Problemorientierung) statt durch Partizipation und Selbstbestimmung wirksam agiert (Lösungsorientierung). Junge Menschen werden als Leistungsberechtigte sowohl im SGB VIII als auch im SGB II zur Mitwirkung verpflichtet, bevor sie zur Ausgestaltung ihres Rechts auf Mitwirkung unter-

stützt und befähigt werden. Die Überleitung vom SGB VIII in weitere Unterstützungsangebote ist an vielen Stellen mangelhaft, weil zu viel gefordert und zu wenig gefördert wird (vgl. Neupert 2021: 82f.). Die Mitwirkungspflichten des SGB II, die in der Teilhabevereinbarung festgehalten werden, sollen zwar bis spätestens Ende 2022 neu geordnet werden, eine kurzfristige Aussetzung soll es aber nicht geben. Damit wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, die Kosten der Unterkunft von Sanktionen auszunehmen und Unter-25-Jährige gleich zu behandeln, vorerst nicht umgesetzt (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 76). Weiter fehlt es an anwaltlicher Begleitung und Aufklärung. Es fehlt das Wahlrecht für oder gegen eine*n bestimmte*n Jugendamtsmitarbeiter*in. Das Recht auf Mitbestimmung im Hilfeplangespräch wird oft nicht umgesetzt, die Machtverhältnisse werden nicht reflektiert (fünf Erwachsene „gegen“ ein Kind) und die Aufklärung über die Rechte bleibt oft aus oder ist unzulänglich und nicht Adressat*innen gerecht (vgl. Beckmann/Ehltling/Klaes 2018). Unklar ist auch die Umsetzung des § 10b SGB VIII (tritt am 01.01.2024 in Kraft) bezüglich der Verfahrenslots*innen, welche Aufgabe des öffentlichen Trägers sein sollen, um die Eingliederungshilfekompetenz in den Jugendämtern aufzubauen sowie für eine umfassende Beratung zu Leistungsansprüchen auf Eingliederungshilfe zu sorgen. Immerhin soll es hierzu einen Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden für notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII geben (vgl. Koalitionsvertrag 2021: 99).

Im Zuge der jüngsten Reform des SGB VIII wurde die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe in drei Stufen definiert: Stufe 1 (2021) Inkrafttreten, Stufe 2 (2024) Einführung von Verfahrenslots*in-

nen, Stufe 3 (2028) Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig). Weiter wurde die inklusive Ausrichtung des SGB VIII allgemein gestärkt, u.a. beim Schutzauftrag (§§ 8a und 8b), in der Jugendarbeit (§ 11), in der Kindertagesbetreuung (§ 22 Abs. 2 S. 3 und § 22a Abs. 4), in der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b), als Maßstab in der Qualitätsentwicklung (§ 79a), als Kriterium bei Entgeltvereinbarungen (§ 77 und § 78b), durch die Verpflichtung zu einer inklusiven Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4), beim rechtzeitigen Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX). An dieser Stelle ist die Bedeutung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses nach § 71 SGB VIII zu nennen. Fachkräfte müssen sich der Möglichkeiten zur Einflussnahme und Beteiligung sowie dem darin liegenden Potenzial zur fachlichen Selbstermächtigung bewusst sein. Die fachliche Umsetzung der Inklusion bleibt eine Herausforderung und muss einhergehen mit qualitativ und quantitativ gut besetzten Stellen bei den Trägern. Für alle jungen Menschen bietet der § 8 Abs. 3 des SGB VIII durch die jüngste Reform den Anspruch auf Beratung durch die öffentliche Jugendhilfe oder die freien Träger, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Erfordernis einer Not- und Konfliktlage. Dadurch entstehen mehr Möglichkeiten, sich selbstbestimmt Schutz und Beratung zu organisieren. Ebenso wurde durch die Reform im § 1 SGB VIII die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe gestärkt. Auch wurde der Rechtsanspruch für junge Volljährige und Care-leaver gestärkt. In § 41 ist nun die aktuelle Lebenssituation und nicht mehr die Prognose zur Zielerreichbarkeit von Bedeutung. Will das Jugendamt eine Hilfe ablehnen, muss es konkret darlegen,

dass die Verselbständigung abgeschlossen ist. Weiter ist die Rückkehroption im § 41 Abs. 1 nun nicht mehr auf einen Zeitraum begrenzt. Eine verbindliche Übergangsplanung, ein Jahr vor geplantem Ende der Hilfe, ist mit Hinweis auf § 36b verpflichtend. Die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang im § 41 Abs. 3 und die Nachbetreuung im § 41a mit Kontakt in regelmäßigen Abständen ist nun ebenfalls geregelt. Weiter werden junge Volljährige nach § 92 nicht mehr mit ihrem Vermögen zur Kostenbeteiligung herangezogen. Die Heranziehung junger Menschen mit ihrem Einkommen wurde in § 94 von 75% auf 25% gesenkt, bezogen auf den laufenden Monat des Leistungsbezugs. Ein Gesetzesentwurf zur kompletten Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe liegt dem Bundesrat bereits vor.

Partizipation als Menschenrecht gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Verbindlich festgeschrieben ist dieses Recht „unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Baugesetz, im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in einzelnen Landesgesetzen“ (AGJ 2018: 1). Der § 8 SGB VIII begründet bspw. für Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beteiligung, sowie eine Pflicht gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe für entsprechende Beteiligung zu sorgen. Altersgerechte Beteiligung und Aufklärung sind an keine Altersgrenze gebunden und verschaffen jungen Menschen die Möglichkeit, aktiv Einfluss zu nehmen, sowohl auf die sie persönlich betreffende Gestaltung der Hilfeleistungen, als auch auf das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt (vgl. Meysen 2019: 116). Um diese Einflussnahme zu ermöglichen soll-

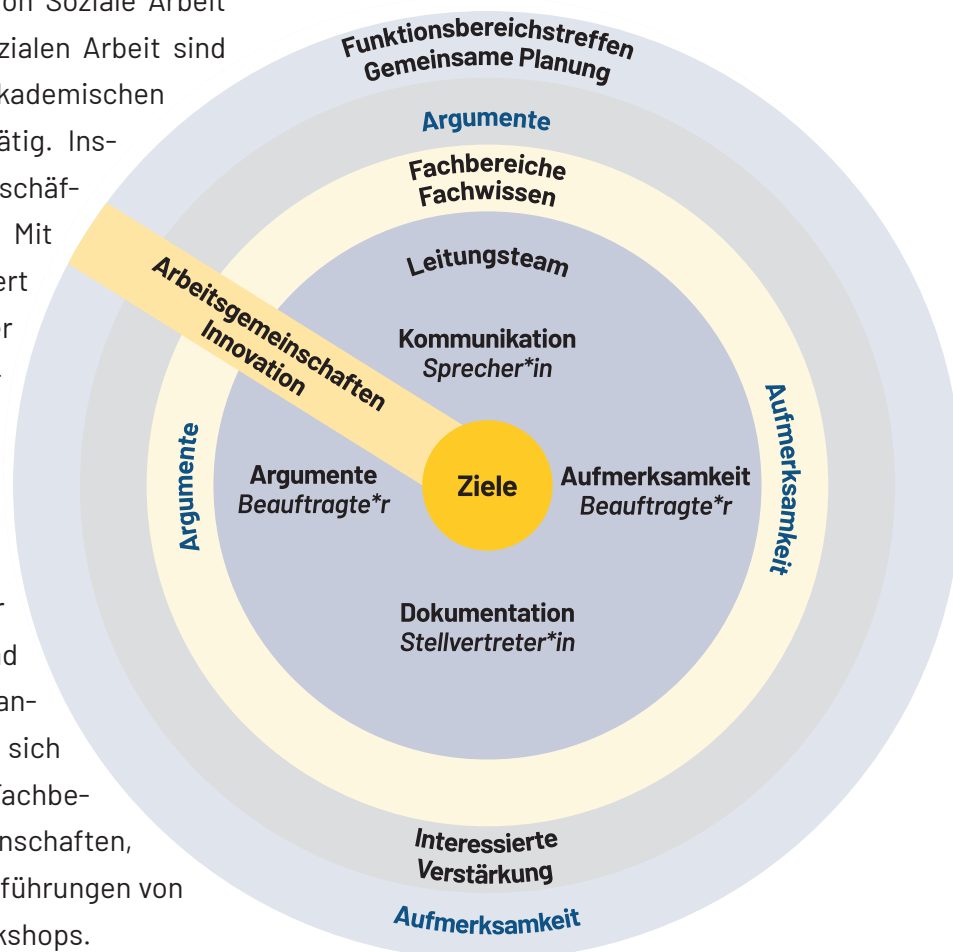
ten Fachkräfte „unter Einsatz des methodischen Handwerkszeugs Prozesse der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern gestalten und moderieren.“ (Schönecker/Meysen 2019: 449) Es ist „eine entscheidende Aufgabe sozialer Berufe, Menschen zu befähigen, aktiv an sozialen, gesellschaftlichen und politischen Prozessen teilzunehmen.“ (Straßburger/Rieger 2019: 231) Dementsprechend wurden durch die Reform des SGB VIII mit dem § 4a, Förderung von Selbstvertretungen und mit dem § 9a, Einrichtung von

unabhängigen Ombudsstellen, zwei wichtige Partizipationsmöglichkeiten geschaffen. Gerade diese Möglichkeiten sind es, die jungen Menschen bereits früh im jeweiligen Hilfeverlauf zugutekommen müssen, damit ein sukzessiver Ausschluss aus dem Hilfesystem, bis hin zu einem Leben ohne festen Wohnsitz, verhindert werden kann. Dem entsprechend werden wir uns in den nächsten Jahren für die Förderung und Ausgestaltung der §§ 4a und 9a SGB VIII in unserer Arbeit als Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe einsetzen.

Aufbau des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. ist die gemeinsame Interessensvertretung aller Angehörigen der Profession Soziale Arbeit (vgl. DBSH 1998: 3). In der Sozialen Arbeit sind 440.000 Fachkräfte mit einem akademischen Abschluss (BA, MA, Diplom) tätig. Insgesamt arbeiten 1.688.000 Beschäftigte in der Sozialen Arbeit. Mit 6.000 Beschäftigten organisiert der Berufsverband 0,36% aller bzw. 1,2% derjenigen Beschäftigten mit akademischer Ausbildung. 158.008 der Beschäftigten (36%) sind in der Kinder- und Jugendhilfe tätig (vgl. Nodes 2021: 68f.). Der Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des Berufsverbandes bietet viele Möglichkeiten sich aktiv einzubringen. In den Fachbereichen und Arbeitsgemeinschaften, sowie bei Planungen und Durchführungen von Kampagnen, Aktionen und Workshops.

Schaubild zum Aufbau des Funktionsbereichs



Um im politischen Geschehen etwas bewirken zu können, braucht es **Argumente** und **Aufmerksamkeit**. Mit Argumenten sind vor allem Zahlen, Daten, Fakten sowie wissenschaftliche Arbeiten und Forschungen gemeint. Aufmerksamkeit erlangen diese Argumente vor allem durch Kampagnen, Aktionen und Workshops sowie durch die Präsenz in Social Media, in Gremien, in Betrieben und an Hochschulen. Das Mantra „Argumente und Aufmerksamkeit“ begleitet die Arbeit des Funktionsbereichs.

Jeder Funktionsbereich gibt sich laut Satzung des Berufsverbandes eine eigene Geschäftsordnung. Die aktuell gültige Geschäftsordnung für den Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe ist seit dem 5. Juli 2015 in Kraft. Der Funktionsbereich besteht hiernach aus **Sprecher*in**, Fachbereichen, Arbeitsgemeinschaften und interessierten Mitgliedern.

Für die Koordination des Funktionsbereichs, der Kommunikation mit Gruppen und Gremien innerhalb sowie außerhalb des Berufsverbandes und der Zielerreichung, wird zusätzlich ein **Leitungs-**

team installiert. Dieses besteht aus Sprecher*in, **Stellvertreter*in** und **Beauftragte** für diverse Aufgaben und trifft sich mindestens einmal im Monat. Die Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften organisieren ihre Treffen eigenständig und nach Bedarf. **Fachbereiche** sind auf unbestimmte Zeit installiert und widmen sich den Themen entsprechend ihrem Fachwissen. **Arbeitsgemeinschaften** sind auf einen konkreten Zeitraum angelegt und widmen sich fachübergreifenden Themen.

Mindestens einmal jährlich findet laut Satzung des Berufsverbandes ein Treffen der Fachbereiche, der Arbeitsgemeinschaften und der interessierten Mitglieder mit dem*der Sprecher*in statt. Das **Funktionsbereichstreffen** wird vom Leitungsteam organisiert und dient vor allem dem fachlichen Austausch, der Planung von Kampagnen, Aktionen und Workshops, der Überprüfung der Zielerreichung und dem Setzen neuer Ziele für den Funktionsbereich. Die **Ziele** des Funktionsbereichs stehen im Mittelpunkt der Arbeit und werden vom Leitungsteam, den Fachbereichen und den Arbeitsgemeinschaften gemeinsam entwickelt.

Wirken des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben des Funktionsbereichs umfassen laut Satzung des Berufsverbandes die Darstellung des Berufsauftrages Sozialer Arbeit, die Mitwirkung bei den Studien- und Ausbildungsgängen, die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der wissenschaftlich begründeten Profession der Sozialen Arbeit, die Weiterentwicklung und Sicherung von Fortbildung, die Umsetzung der fachlichen Standards und Qualität der Profession Soziale Arbeit in die Praxis, die Einflussnahme auf die ge-

sellschaftspolitische Entwicklung, Gesetzgebung und Verwaltung, sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Verbänden und Organisationen (vgl. DBSH 2014: 1). Der Funktionsbereich fühlt sich der Weiterentwicklung und Unterstützung von Fachkräften und Trägern aller Bereiche des SGB VIII verpflichtet. Hierzu zählen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), Ange-

bote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a), die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51), die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53), Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58). Expertise aus all diesen Bereichen in die Arbeit des Funktionsbereichs einzubinden, ist ein erstrebenswertes Ziel. In den Fokus stellen wir für die nächsten vier Jahre explizit eine gute, konstruktive und kooperative Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche, damit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vor einem Leben ohne festen Wohnsitz geschützt werden und dementsprechend adäquate, bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützungsangebote erhalten.

Um den Weg des Funktionsbereichs zu skizzieren, an dem sich die Ausgestaltung der konkreten Arbeit auf Grundlage des Programms orientiert, haben wir folgenden Drei-Phasen-Plan entwickelt:

Phase 1: **Wir müssen reden**

Programm entwerfen und diskutieren. | [#wirmüssenreden](#)

Themenschwerpunkte: Fachkräftemangel, Zusammenarbeit, Kinderschutz, Partizipation
März 2022 bis Februar 2023

Phase 2: **Wir müssen handeln**

Kampagnen, Aktionen und Workshops durchführen. | [#wirmüssenhandeln](#)

März 2023 bis Februar 2024

Phase 3: **Wir müssen verändern**

Änderung von Gesetzen und Verordnungen bewirken. | [#wirmüssenverändern](#)

→ bspw. Rechtlicher Anspruch auf §§ 4a und 9a SGB VIII

→ bspw. Recht auf Wohnen (für U 27) durch Einführung eines Artikel 14a GG

→ bspw. Sanktionsfreiheit (für U 27) durch Abschaffung des § 31 SGB II

März 2024 bis Oktober 2025

Allen Sozialarbeitenden, die sich weiter mit Herz und Verstand für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für den sozialen Frieden einsetzen wollen, die Reden, Handeln und Verändern wollen, die gerade für junge Menschen gemeinsam an der Überwindung von Armut und Ausgrenzung arbeiten wollen, sei abschließend gesagt: Bleibt stark, bleibt entschlossen, kommt zu uns, wir brauchen euch!

Kontakt: jugendhilfe@dbsh.net

**Im Oktober 2022 für den Funktionsbereich
Kinder- und Jugendhilfe:**

Sebastian Hainski (Sprecher), Christian Lohwasser,
Juliane Prinz, Marcus Zechelius, Simon Hilmes,
Michael Fughe, Matthias Stock

Literaturverzeichnis

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018): Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. URL: <https://www.jugendhilfeportal.de/material/agj-positionspapier-zu-partizipation-im-kontext-von-kinder-und-jugendarbeit-voraussetzungen-ebenen/> [Abruf: 09.03.2021].

Annen, Philip (2020): Agency auf der Straße. Eine biografiethoretische Studie zu jungen Menschen und ihren Wegen in die Wohnungslosigkeit, Wiesbaden: Springer VS.

Baumann, Menno (2010): Kinder, die Systeme sprengen. Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern, Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Beckmann, Kathinka / Ehling, Thora / Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Buchholz, Sarah (1998): „Suchen tut mich keiner“ – Obdachlose Jugendliche in der individualisierten Gesellschaft, Münster: LIT Verlag.

Butterwegge, Carolin / Butterwegge, Christoph (2021): Dem sozialen Klimawandel entgegenwirken! Wie man den Boden für weniger Kinderungleichheit bereiten kann, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (Hrsg.), Forum Sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, Ausgabe 3/2021, Jahrgang 27 (105), S. 58-67.

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (1998): Grundsatzprogramm des DBSH, Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V., URL: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Grundsatzprogramm.Vorstellung-klein_01.pdf [Abruf: 03.05.2022].

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Satzung des DBSH, URL: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Satzung/2014-08-20_Satzung_DBSH__gestaltet__01.pdf [Abruf: 03.05.2022].

EU – Europäisches Parlament (2020): Parlament will Obdachlosigkeit in der EU beenden, URL: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201119ST092006/parlament-will-obdachlosigkeit-in-der-eu-beenden> [Abruf: 03.05.2022].

FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit / Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit / Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2022): Der Fachkräftemangel braucht adäquate Antworten: Qualität und Qualifikation statt Pauschallösung, Stellungnahme von Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax), Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS), URL: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/Stellungnahme_zur_DGfE_Eingabe_29_4_2022.pdf [Abruf: 17.06.2022].

Hoch, Carolin (2017): Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Zwischenbericht – zentrale Ergebnisse der 1. Projektphase, Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut e.V.

Klein, Michael (2018): Im Dunkelfeld von Versorgung, Bildung und Qualifizierung? Kinder von Suchtkranken, in Sozial Extra, Ausgabe Januar 2018, S. 31-35.

Knopp, Reinhold / Bleck, Christian / van Rießen, Anne (2014): Abschlussbericht „Junge Wohnungslose U25“, socialnet Verlag, URL: <http://www.socialnet.de/materialien/208.php> [Abruf: 07.01.2021].

Koalitionsvertrag – Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2021): Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [Abruf: 03.05.2022].

Maus, Friedrich / Nodes, Wilfried / Röh, Dieter (2013): Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 4. Aufl. 2013, Frankfurt/M: Wochenschau Verlag.

Meysen, Thomas (2019): § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. überarb. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 115-118.

Mögling, Tatjana / Tillmann, Frank / Reißig, Birgit (2015): Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland, Düsseldorf: Vodafone Stiftung Deutschland.

Münder, Johannes / Beckmann, Janna (2019): § 5 Wunsch- und Wahlrecht, in: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. überarb. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 94-102.

Neupert, André (2021): Kein Platz für „Systemsprenger“ im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? Eine Bewertung mit Hinblick auf die Bedarfe von entkoppelten jungen Menschen, in: unsere jugend, Ausgabe Februar 2021, S. 80-86.

Nodes, Wilfried (2021): 440.000 Sozialarbeiter*innen. Wo sind die nur?, in: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (Hrsg.), Forum Sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, Ausgabe 3/2021, Jahrgang 27 (105), S. 68-71.

Schäfer, Peter / Bartosch, Ullrich (2016): Qualitätsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb), Version 6.0, verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg, am 08. Juni 2016.

Schönecker, Lydie / Meysen, Thomas (2019): § 36 Mitwirkung, Hilfeplan, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. überarb. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 447-463.

Seithe, Mechthild (2011): Schwarzbuch Soziale Arbeit, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sonnenberg, Tim (2021): Wohnungslosigkeit – Eine phänomenologische Analyse, in: Borstel, Dierk / Sonnenberg, Tim / Szczepanek, Stephanie (Hrsg.), Die „Unsichtbaren“ im Schatten der Gesellschaft – Forschungen zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit am Beispiel Dortmund, Wiesbaden: Springer VS, S. 19-73.

Straßburger, Gaby / Rieger, Judith (2019): Partizipation kompakt – Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht, in: dies. (Hrsg.) Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe, 2. überarb. Aufl., Weinheim: Beltz Juventa, S.230-240.

Zechelius, Marcus (2021): Einschluss oder Ausschluss – was tun, wenn der Anschluss fehlt? Partizipation und Selbstbemächtigung in der dezentralen stationären Jugendhilfe, URL: https://www.werkstatt-solidaritaet-essen.de/images/ws-bilder/Marcus_Zechelius_Bachelorthesis_2021_Partizipation_und_Selbstbemachtung_in_der_dezentralen_stationaeren_Jugendhilfe.pdf [Abruf: 26.05.2022].



Impressum

Herausgeber

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)
Michaelkirchstraße 17 / 18, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0 30) 2 88 75 63 10, Fax: +49 (0 30) 2 88 75 63 29
E-Mail: info@dbsh.net, Internet: www.dbsh.de

Redaktionsteam

Sebastian Hainski (Sprecher), Christian Lohwasser,
Juliane Prinz, Marcus Zechelius, Simon Hilmes,
Michael Fughe, Matthias Stock

Redaktionsleitung

Marc David Ludwig
Sebastian Hainski (V. i. S. d. P.)

Gestaltung

Oliver Dix, www.oliverdix.de
Schmuckgrafik (modifiziert): freepik.com / ©starline

Druck

Strube Druck & Medien GmbH
www.wksgruppe.de
Papier: matt holzfrei weiß (115 g)

Auflage

7.000

Januar 2023



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e.V.

DBSH

www.dbsh.de